

**Anfrage der FDP vom 08.06.2021 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses  
(Anfrage Anliegerbeiträge § 8 KAG, TOP Ö 4.3, Dr.-Nr. 1842)**

Frage:

Werden in Bielefeld die nach § 8 KAG NRW erhobenen Anliegerbeiträge entsprechend der durch das Land zur Verfügung gestellten Fördermittel (um 50 %) reduziert? (siehe Beschlussvorlage in der BZV Dornberg in dieser Woche: 50 % Förderung - gilt für Maßnahmen ab 1.1.2018)

Antwort der Verwaltung:

Die in der Anfrage der FDP angesprochenen Fördermittel des Landes werden auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ vom 23. März 2020 gewährt und können bei der NRW-Bank beantragt werden.

Förderfähig sind dabei die nach § 8 KAG NRW für Anlieger beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen, die vom zuständigen kommunalen Gremium ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt der Gemeinde des Jahres 2018 stehen. Für vor dem 01.01.2018 beschlossenen Straßenausbaumaßnahmen ist eine derartige Förderung ausgeschlossen, selbst wenn die Durchführung erst einige Jahre danach erfolgt.

Die Stadt Bielefeld wird bei jeder förderfähigen Straßenausbaumaßnahme die entsprechenden Fördermittel bei der NRW-Bank zur Entlastung der betroffenen Anlieger beantragen. Nach Erhalt dieser Fördermittel wird die Stadt Bielefeld selbstverständlich lediglich die um 50% reduzierten Anliegerbeiträge (errechnet unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010) erheben.